

Bonn, den 11.12.2014

Geschäftsstelle

Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn

infodsblvnrw@aol.com

**Stellungnahme des
Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Entwurf des
Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion
in Nordrhein-Westfalen**

Mit dem *Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen* beabsichtigt die Landesregierung einen ersten Schritt tun, um aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen zu überführen.

Leider wird der Entwurf der Absicht, einen nennenswerten Schritt in Richtung auf die Anforderungen der UN-Konvention zu tun, im Grundsatz nicht gerecht. Nach Auffassung des Deutschen Schwerhörigenbundes ist es insbesondere an der Zeit, die privaten Anbieter von öffentlich zugänglichen Leistungen und Veranstaltungen bei den Vorkehrungen der Inklusion angemessen und gesetzlich verbindlich mit in die Pflicht zu nehmen. Sonst bleibt das seit 1993 im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderung in großen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Makulatur.

Die im Entwurf durchgängige Beschränkung auf die Träger öffentlicher Belange ist daher überholt und verurteilt das ganze Gesetzesvorhaben bestenfalls zu einem Schritt zur Seite. Wir fordern in diesem zentralen Punkt, jetzt einen Schritt nach vorne zu gehen. Inklusion darf nicht weiterhin Sache der öffentlichen Hand bleiben.

Jenseits dieses - sicherlich zentralen - Kritikpunktes begrüßt der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband NRW einige im Entwurf enthaltenen Ansätze. Genannt werden können zum Beispiel die weitere Präzisierung der Begriffe Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen, die Stärkung der Rechte hörgeschädigter Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags oder die Generalisierung des Begriffes und der Regelungen zur "barrierefreien Kommunikation".

Zwischen dieser grundsätzlichen Kritik und dem Wunsch, gegebenenfalls auch noch im Detail Verbesserungen zu erreichen, legt der DSB Landesverband NRW im Folgenden seine Stellungnahme vor:

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
Artikel 1: Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) (neu)		
2	§ 2 - Geltungsbereich	Die Beschränkung der Inklusion auf die "Träger öffentlicher Belange" entspricht

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
	<p><i>"Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind (...)"</i></p>	<p>nicht der UN-Konvention und ist daher überholt.</p> <p>Die detaillierte Aufzählung der "Träger öffentlicher Belange" in der vorliegenden Form ist darüber hinaus kontraproduktiv, denn sie führt im Umkehrschluss dazu, weiterhin mehr oder weniger alle privaten Träger und Anbieter öffentlicher Leistungen von jeglichen Verpflichtungen hinsichtlich inklusiver Anstrengungen auszuschließen, selbst wenn sich diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren.</p> <p>Wir fordern daher, diesen Absatz auf folgende Kurzform zu reduzieren:</p> <p><u><i>"Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Anbieter von öffentlich zugänglichen Leistungen und Veranstaltungen."</i></u></p> <p>Entsprechende Verallgemeinerungen sind im gesamten Text zu berücksichtigen, ohne dass wir diese im Folgenden einzeln auführen.</p> <p>(Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 15.03.2013 zur Überarbeitung von § 3 BGG, aus dem der vorliegende Paragraph übernommen wurde.)</p>
3	<p>§ 4, Absatz 2:</p> <p><i>"Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen."</i></p>	<p>Zu ergänzen: <u><i>"(...) beteiligt sind oder die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen."</i></u></p>
<p>Artikel 2: Änderungen der Behinderten-Gleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW)</p>		
8	<p>§ 1, Absatz 2:</p> <p><i>"Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange..."</i></p>	<p>Ersetzen durch:</p> <p><u><i>"Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Anbieter von öffentlich zugänglichen Leistungen und Veranstaltungen."</i></u></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p>Siehe oben Bemerkung zu § 2 IGG.</p> <p>Entsprechende Verallgemeinerungen sind im gesamten Text zu berücksichtigen, ohne dass wir diese im Folgenden einzeln auf-führen.</p>
9	<p>§ 1, Absatz 4: <i>"Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden."</i></p>	<p>Verbindlicher formulieren: <i>"Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange <u>sind</u> die Ziele dieses Gesetzes <u>in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden gleichermaßen zu beachten.</u>"</i></p>
9	<p>§ 2, Absatz 2: <i>"Die Träger öffentlicher Belange dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt...."</i></p>	<p>Anpassen (vgl. § 1 Absatz 2): <i>"<u>Anbieter von öffentlichen Leistungen und Veranstaltungen</u> dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt."</i></p> <p>(Diese Feststellung in ihrer verallgemeinerten Form ist im Übrigen nur eine Wiederholung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.)</p>
10	<p>§ 4, Absatz 2: <i>"Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen."</i></p>	<p><i>"Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere <u>Bildungs-, Sport- und Kulturangebote</u>, bauliche und sonstige Anlagen, (...)"</i></p> <p>Zu begrüßen ist die Erweiterung des Begriffs Barrierefreiheit um die "Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen". Die Beschränkung der Aufzählung der gestalteten Lebensbereiche auf Bauten und Geräte (Hardware) grenzt aber im allgemeinen praktischen Verständnis angemessene Vorkehrungen im Bereich der eigentlichen Veranstaltungsdurchführung aus. Davon betroffen ist erfahrungsgemäß</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p>im Besonderen die "Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen".</p> <p>Deshalb müssen die "gestalteten Lebensbereiche" um die <u>Veranstaltungsangebote</u> erweitert werden.</p>
10	<p>§ 4, Absatz 3: <i>"Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen."</i></p>	<p>Verbindlicher formulieren und auch auf private Anbieter beziehen:</p> <p><i>"Die Landesregierung <u>soll unterstützt</u> durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange <u>und Anbieter von öffentlich zugänglichen Leistungen und Veranstaltungen</u> bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen."</i></p>
14	<p>§ 8 - Barrierefreie Kommunikation Absatz 1, Ziffer 1: <i>"1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (...)"</i></p>	<p><i>"1. in <u>allen schulischen und pädagogischen</u> Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen <u>einschließlich der öffentlichen Schulen in privater Trägerschaft</u> (...)"</i></p> <p>1. Das Recht auf barrierefreie Kommunikation der Eltern in Schule und Kindertagesstätten darf nicht auf die "öffentlichen Schulen" im Sinne des § 6 Abs. 3 u. 4 SchulG beschränkt werden. <u>Es muss ohne Einschränkung auch für alle Schulen in privater Trägerschaft gelten</u> (also § 6 Abs. 5 SchulG NRW).</p> <p>2. Die Formulierung "in schulischen Belangen" ist zu prüfen. Umfasst sie alle konkret notwendigen Situationen? Es müssen neben der Elternpflegschaft auch die Elternsprechtage und notwendigen persönlichen Gespräche mit Lehrern erfasst werden.</p> <p>Ggf. sollte hier "<u>in allen schulischen und pädagogischen Belangen</u>" formuliert werden.</p> <p>(Gleichlautend ist in der Kommunikations-</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		hilfenverordnung § 1 Ziffer 1 zu ändern!)
15	<p>§ 10 - Barrierefreie Informationstechnik</p> <p>Abs.1: <i>"Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können."</i></p>	<p>Zu ergänzen:</p> <p><u>"Soweit Video-Beiträge angeboten werden, sind diese mit Untertiteln zu versehen."</u></p>
Artikel 5: Änderungen des Schulgesetzes NRW		
26	<p>§ 42, Absatz 4, Ergänzung:</p> <p><i>"Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung."</i></p>	<p>Bisher sind insbesondere Kommunikationshilfen anlässlich von Elternsprechtagen und persönlichen Gesprächen mit den Lehrern nicht übernahmefähig. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen und sicherzustellen, dass Eltern künftig <u>in allen Situationen und Belangen der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags im schulischen Bereich</u> einen Anspruch auf geeignete Kommunikationshilfen haben.</p>
Artikel 8: Änderungen der Kommunikationshilfenverordnung NRW		
29-34	Kommunikationshilfenverordnung gesamt	Wir verweisen insgesamt noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2013 zur geplanten Überarbeitung der KHV NRW.
29	<p>§ 1 - Anwendungsbereich</p> <p><i>"Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens (...)"</i></p>	<p>Die Beschränkung der Verordnung auf "Verwaltungsverfahren" ist überholt. Darauf weist bereits der Aktionsplan der Landesregierung hin (Aktionsplan NRW, S. 43). Eine schlüssige Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert die umfassende Bezugnahme der Verordnung auf die Teilhabe an allen öffentlichen Verfahren und Veranstaltungen sowie die Kommunikation in allen öffentlichen Ein-</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p>richtungen.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 30.09.2013 hat der DSB LV NRW hierzu folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><u>"Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte, Nutzer oder Teilnehmer eines Verwaltungsverfahrens eines öffentlichen Verfahrens, einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Veranstaltung (...)"</u></p>
29	<p>§ 1 - Anwendungsbereich</p> <p>Ziffer 1: "(...) in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (...)"</p>	<p>siehe Bemerkungen zu § 8 BGG!</p> <p><u>Die Beschränkung auf "öffentliche Schulen" und faktische Ausnahme privater Schulträger (§ 6 Absatz 5 SchulG NRW) an dieser Stelle muss entfallen!</u></p>
33	<p>§ 5 - Angemessene Vergütung</p> <p>"Es erhalten</p> <p>(...)</p> <p>3. Personen zur Kommunikationshilfe (...) ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1."</p>	<p>"Es erhalten</p> <p>(...)</p> <p>3. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 <u>mit dem nachgewiesenen Zertifikat einer anerkannten Organisation für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 80 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;</u></p> <p>4. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 <u>ohne nachgewiesene Ausbildung oder Zertifikat für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 60 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;</u></p> <p>(...)"</p> <p><u>Faktisch gibt es bisher mit Ausnahme der Gebärdensprachdolmetscher keine "abgeschlossene Berufsausbildung" für Kommunikationshelfer.</u> Eine Änderung dieser Situation ist auch nicht in Sicht.</p> <p>Die vorgeschlagene Vergütungsregelung würde deshalb alle Kommunikationshelfer (mit Ausnahme der Gebärdensprachdolmetscher) auf einen <u>Stundensatz von</u></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p><u>18,75 Euro festlegen. Dieser Stundensatz ist angesichts der notwendigen Ausbildung sowie der anfallenden unbezahlten Rüstzeiten keine Grundlage für eine professionelle, nachhaltige Ausübung des Berufs eines Kommunikationshelfers.</u></p> <p>Der DSB Landesverband NRW hat in seiner Stellungnahme vom 30.09.2013 die Anerkennung von Ausbildungszertifikaten entsprechender privater Ausbildungseinrichtungen und hierfür eine Vergütung in Höhe von 80 % des JVEG-Satzes vorgeschlagen. Weiterhin hat er - in Anbetracht der Tatsache, dass auch solche Zertifikate nicht in allen Bereichen zur Verfügung stehen - eine minimale Vergütung von Assistenzleistungen in Höhe von 60 % des Stundensatzes laut JVEG gefordert.</p> <p><u>Wesentlich niedrigere Stundensätze werden ein belastbares, nachhaltiges Angebot entsprechender Dienstleistungen verhindern und widersprechen damit der Zielsetzung der KHV.</u> Damit wären Taubblinde, Hörgeschädigte außerhalb der Gebärdensprache und weitere Gruppen von Menschen mit Behinderungen (wie zum Beispiel Autisten, Menschen mit Lernschwierigkeiten/Leichte Sprache) faktisch von einer Unterstützung im Sinne der KHV bis auf weiteres ausgeschlossen.</p>

Bonn, Münster, Arnsberg, den 11.12.2014

Norbert Böttges, Vorsitzender
 Anna Maria Koolwaay, Stellvertretende Vorsitzende
 Susanne Schmidt, Schriftführerin